

FÜR WEN GILT DER DISKRIMINIERUNGSSCHUTZ?

LANDESSTELLEN



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Seit 1. Jänner 2006 gilt für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Arbeitswelt ein gesetzlich geregelter Schutz vor Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung (Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz).

- » Körperlich, intellektuell, psychisch oder sinnesbehinderte Menschen; auch diesen nahestehende Personen (z.B. Angehörige) sind geschützt.
- » Man muss **nicht** die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten erfüllen, aber es muss ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen Behinderung und Diskriminierung bestehen.
- » Der Diskriminierungsschutz gilt für **alle Arbeitnehmer(innen) und Lehrlinge** in der **Privatwirtschaft** sowie im **Bundesdienst**.
- » **Ausgenommen** sind Personen, die bei **Ländern oder Gemeinden** beschäftigt sind, sowie **land- und forstwirtschaftliche Arbeiter/innen** (Zuständigkeit der Länder).

Burgenland
7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a
Fax. 05 99 88 - 7412
E-Mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

Kärnten
9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25
Fax. 05 99 88 - 5888
E-Mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

Niederösterreich
3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8/3
Fax. 05 99 88 - 7699
E-Mail: bundessozialamt.noel1@basb.gv.at

Oberösterreich
4021 Linz, Gruberstraße 63
Fax. 05 99 88 - 4400
E-Mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Salzburg
5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Fax. 05 99 88- 3499
E-Mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

Steiermark
8021 Graz, Babenbergerstraße 35
Fax. 05 99 88 - 6899
E-Mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

Tirol
6010 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3
Fax. 05 99 88 - 7075
E-Mail: bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at

Vorarlberg
6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3
Fax. 05 99 88 - 7205
E-Mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at

Wien
1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Fax. 05 99 88 - 2266
E-Mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
1010 Wien, Stubenring 1, Wien 2011



GLEICHSTELLUNG
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

IN DER ARBEITSWELT



Wegen einer Behinderung darf man insbesondere nicht diskriminiert werden:

- » bei der Einstellung
- » beim Entgelt
- » bei freiwilligen Sozialleistungen
- » bei den sonstigen Arbeitsbedingungen
- » bei Schulungen
- » bei Beförderungen
- » bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Kündigung oder Entlassung)
- » beim Zugang zu Berufsberatung und beruflicher Weiterbildung
- » bei der Mitgliedschaft in Interessenvertretungen
- » beim Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit.

Auch Anweisung zur Diskriminierung sowie Belästigung wegen einer Behinderung stellen Diskriminierungen dar.

Das Bundessozialamt berät Betroffene in allen Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

05 99 88

ÖSTERREICHWEIT ZUM ORTSTARIF

Weitere Informationen: Folder „Schlichtungsverfahren im Behindertengleichstellungsrecht“ Folder „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben“



Was sind die Rechtsfolgen und wie kommen Betroffene zu ihrem Recht?

Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots besteht Anspruch auf Schadenersatz.

- » Zusätzlich auch Anspruch auf die vorenthaltene Leistung (außer bei Einstellung und Beförderung).
- » Beides kann gerichtlich geltend gemacht werden.
- » Diskriminierende Beendigungen des Arbeitsverhältnisses können gerichtlich angefochten werden oder es kann Schadenersatz eingeklagt werden.
- » Bei Diskriminierungen von Beamten und Beamtinnen ist der Schadenersatz bei der Dienstbehörde geltend zu machen.

Was bedeutet der Diskriminierungsschutz für den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin?

- » Arbeitgeber haben die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden.
- » Dies kann auch die Gestaltung des Arbeitsplatzes oder die Organisation des Betriebes betreffen.

Was ist die Schlichtung?

- » Vor gerichtlicher Geltendmachung ist ein Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt durchzuführen.
- » Ziel ist, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.
- » Das Bundessozialamt bietet dabei auch Mediation durch einen externen Mediator an (kostenfrei).
- » Das Schlichtungsverfahren hemmt alle Fristen.

